

Kurzparkzonenverordnung 2018

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 26.06.2018, Zl.: 01/1310/2018/0088/Mag.MIR, mit der Kurzparkzonen im Gebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge gemäß § 25 und § 94d, Z 1b der STVO 1960, BGBl. 159/1960 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl Nr. 68/2017 festgelegt werden (Kurzparkzonenverordnung 2018).

Gemäß §§ 10 und 12 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017 und § 94 d Z 1 wird verordnet:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf Straßen und Wege auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau werden Kurzparkzonen zum Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2017, verordnet. Die Kurzparkzonen sind in dem **Kurzparkzonenplan 2018** vom 26.06.2018 dargestellt.

§ 2 Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Die Kurzparkzonen für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge, für die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer von 30, 90 oder 180 Minuten gelten an Werktagen (außer an Samstagen) von 08.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Die Kurzparkzonen sind mit den Vorschriftszeichen gemäß, § 52 Z 13d, und 13e, StVO 1960 zu kennzeichnen und treten mit dem Zeitpunkt des Anbringens der Vorschriftszeichen in Kraft und mit dem Entfernen der Vorschriftszeichen wieder außer Kraft.
- (3) Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist durch Anbringung eines deutlich lesbaren Nachweises unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges ersichtlich zu machen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 3 Ausnahmen

Von der zeitlichen Beschränkung des Parkens in den Kurzparkzonen sind ausgenommen:

- (1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- (2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- (3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- (4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- (5) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß §29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- (6) Alle Fahrzeuge die für den Bund oder eine andere Gebietskörperschaft zugelassen sind und wenn die Zulassung dieser Fahrzeuge entsprechend erkennbar ist, ausgenommen Personenkraftfahrzeuge;
- (7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- (8) Inhaber von Anwohnerparkkarten, Firmenserviceparkkarten und Bedienstetenparkkarten.

§ 4 Inkrafttreten und Kundmachung

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 12. Dezember 2017, Zl. 32/6120/KP/**0629**/HM/2017 außer Kraft.
- (3) Die Kundmachung der Kurzparkzone erfolgt durch Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 a) Z 13d am Beginn mit einer Zusatztafel mit dem Text:

1. Leerzeile
Mo.-Fr. 8-18 Uhr
2. Leerzeile
Dauer 180 min.

oder

1. Leerzeile
Mo.-Fr. 8-18 Uhr
2. Leerzeile
Dauer 90 min.

oder

1. Leerzeile
Mo.-Fr. 8-18 Uhr
2. Leerzeile
Dauer 30 min.

je nach Zone gemäß dem **Kurzparkzonenplan 2018** vom 26.06.2018 und am Ende der Kurzparkzone mit dem Vorschriftszeichen gemäß § 52 a) Z 13e ohne Zusatztafel. Die Kurzparkzonen sind durch eine blaue Bodenmarkierung zu umranden.

§ 5 Anlagen

Anlage I Kurzparkzonenplan 2018 vom 26.06.2018 gemäß § 1

Die Anlage I wird zu einem integrierenden Bestandteil dieser Verordnung erklärt.

Der Bürgermeister:

Gerhard Pirih

Verkehrszeichen angebracht/kontrolliert am